

**Oberstufenschulpflege  
8820 Wädenswil**

**Beschluss Nr. 15/23  
Präsidiales**

**PROTOKOLLAUSZUG  
SCHULPFLEGESITZUNG VOM 21.03.2023**

**Wechsel des amtlichen Publikationsorgans**

**Ausgangslage:**

Gemäss Art. 24 Ziff. 11 der Gemeindeordnung der Oberstufenschule Wädenswil ist die Schulpflege zuständig für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans. Bisher werden alle amtlichen Publikationen in der Zürichsee-Zeitung publiziert. Die Plattform „Digitales Amtsblatt Schweiz“ (ePublikation.ch) erfüllt alle rechtlichen Voraussetzungen, um als amtliches Publikationsorgan eingesetzt zu werden. Der Bund, der Kanton Zürich und inzwischen viele Gemeinden, so auch die Stadt Wädenswil, nutzen ebenfalls diese Plattform für die amtlichen Publikationen. Die digitale Lösung ermöglicht eine zeitlich flexible, rechtssichere und günstige Publikation resp. Suche/Ansicht von amtlichen Mitteilungen.

**Antrag an die Schulpflege:**

Der Schulpflege wird beantragt, die Plattform „Digitales Amtsblatt Schweiz“ (ePublikation.ch) per 1. Juli 2023 als neues amtliches Publikationsorgan zu bestimmen. Amtliche Publikationen können grundsätzlich an jedem Wochentag veröffentlicht werden.

**Beschluss der Schulpflege:**

Die Schulpflege stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der begründete Beschluss (Nr. 15/23) ist auf [www.oswaedenswil.ch](http://www.oswaedenswil.ch) einsehbar.

Für richtigen Auszug:  
28.03.2023



Moritz Wandeler  
Leiter Schulverwaltung

Kopie an:

– Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124/Postfach, 8810 Horgen